



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

08. März 2010

Präsidentin des Landtags

Seite 1 von 2

Ministerpräsident /  
Staatskanzlei

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

24-42.01.13

Justizministerium

Finanzministerium

OARin vom Bruch

Telefon 0211 871 -2292

Telefax 0211 871-162292

Andrea.vomBruch@im.nrw.de

Ministerium für Schule und Weiterbildung

Ministerium für Innovation, Wissenschaft,  
Forschung und Technologie

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Ministerium für Bauen und Verkehr

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration

Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten  
im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

Präsidentin des Landesrechnungshofs

des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



1. Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub
2. Anwendung des § 2 Abs. 6 AZVO (Arbeitsversuch)

Seite 2 von 2

Anlagen: -1-

Den Runderlass an meinen nachgeordneten Bereich vom heutigen Tage übersende ich Ihnen zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung.

Im Auftrag

(Werries) 



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen  
Arnsberg  
Detmold  
Düsseldorf  
Köln  
Münster

Institut für öffentliche Verwaltung/  
Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen  
Hilden  
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen  
Gelsenkirchen-Ueckendorf  
Fortbildungsakademie des Innenministeriums  
Herne  
Institut der Feuerwehr  
Münster  
Information und Technik NRW  
Düsseldorf

08. März 2010

Seite 1 von 5

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

24-42.01.13

OARin vom Bruch

Telefon 0211 871 -2292

Telefax 0211 871-162292

Andrea.vomBruch@im.nrw.de

1. **Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub**
2. **Anwendung des § 2 Abs. 6 AZVO (Arbeitsversuch)**

## 1. **Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub**

Die Landesregierung hat am 02.03.2010 die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub im Lande Nordrhein-Westfalen beschlossen. Die Änderungsverordnung wird voraussichtlich am 12.03.2010 im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 12 veröffentlicht.

Die wesentlichen Änderungen sind folgende:

- **Erhalt des Urlaubsanspruchs bei aufeinanderfolgenden Elternzeiten und Beurlaubungen**
  - Resturlaub wird weiter übertragen, wenn er nach dem Ende einer Elternzeit oder Beurlaubung wegen einer weiteren Elternzeit oder Beurlaubung nicht genommen wird.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



- Er wird anschließend dem Urlaub des laufenden Urlaubsjahres hinzugefügt.
- **Übertragbarkeit von Erholungsurlaub im Krankheitsfall:**
  - Nichtverfall von Erholungsurlaub bis zu einer Dauer von 20 Tagen, der krankheitsbedingt nicht im Urlaubsjahr oder im Übertragungszeitraum genommen werden konnte.

- Bereits gewährte Urlaubsteile werden in Abzug zum Mindesturlaub von 20 Arbeitstagen gebracht

Beispiel:

*Ein Beamter hat im Urlaubsjahr 2009 einen Urlaubsanspruch von 29 Arbeitstagen. Er nimmt hiervon 8 Arbeitstage im Jahr 2009 in Anspruch; die übrigen 21 Arbeitstage werden auf das Jahr 2010 übertragen.*

*Im Übertragungszeitraum (01.01.2010 bis 30.09.2010) erkrankt der Beamte vom 01.02.2010 bis 05.10.2010 und kann somit den Resturlaub von 21 Arbeitstagen nicht mehr in Anspruch nehmen.*

➤ *Ihm werden 12 Arbeitstage (20 Arbeitstage Mindesturlaub abzüglich 8 beanspruchter Urlaubstage) aus dem Urlaubsjahr 2009 auf das laufende Urlaubsjahr übertragen.*

- Dem Mindesturlaub von 20 Arbeitstagen liegt eine Fünf-Tage-Woche zugrunde, d. h. die Umrechnungsbestimmungen des § 14 EUV finden Anwendung.

Beispiel:

*Ein Beamter ist im Urlaubsjahr 2009 in einer 4-Tage-Woche teilzeitbeschäftigt und hat einen Urlaubsanspruch von 23 Arbeitstagen. Er nimmt hiervon 5 Arbeitstage im Jahr 2009 in Anspruch, die übrigen 18 Arbeitstage werden auf das Jahr 2010 übertragen.*

*Im Übertragungszeitraum (01.01.2010 bis 30.09.2010) erkrankt der Beamte vom 07.07.2010 bis 05.10.2010 und kann somit den Resturlaub von 18 Arbeitstagen nicht mehr in Anspruch nehmen.*

➤ *Der Übertragungsanspruch beträgt 16 Arbeitstage (20 Arbeitstage x 52 zusätzl. freie Tage : 260). Somit können dem*



*Beamten 11 Arbeitstage (16 Arbeitstage Mindesturlaub abzüglich 5 beanspruchter Urlaubstage) übertragen werden.*

- Der Übertragungsanspruch erhöht sich um den Zusatzurlaub nach § 125 Abs. 1 Satz 1 SGB IX und um den Dienstbefreiungsanspruch nach § 9 Abs. 4 AZVO.

Beispiel:

*Ein schwerbehinderter Beamter hat im Urlaubsjahr 2009 einen Urlaubsanspruch von 34 Arbeitstagen (29 Urlaubstage zzgl. 5 Tage Zusatzurlaub). Er nimmt hiervon 10 Arbeitstage im Jahr 2009 in Anspruch; die übrigen 24 Arbeitstage werden auf das Jahr 2010 übertragen.*

*Im Übertragungszeitraum (01.01.2010 bis 30.09.2010) erkrankt der Beamte vom 01.02.2010 bis 05.10.2010 und kann somit den Resturlaub von 24 Arbeitstagen nicht mehr in Anspruch nehmen.*

➤ *Ihm werden 15 Arbeitstage (25 Arbeitstage Mindesturlaub - 20 zzgl. 5 - abzüglich 10 beanspruchter Urlaubstage) aus dem Urlaubsjahr 2009 auf das laufende Urlaubsjahr übertragen.*

- Übertragene Urlaubsansprüche werden dem Urlaub des laufenden Urlaubsjahres hinzugefügt.
- Aktuelle Anträge für zurückliegende Urlaubsjahre sind unter Beachtung der regelmäßigen Verjährung von drei Jahren (§ 195 BGB) zu bescheiden. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, aus dem der Urlaubsanspruch herrührt (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

Beispiel:

*Am 02.10.2009 stellt der Beamte einen Antrag auf Übertragung des verfallenen Erholungsurlaubs aus den Jahren 2005 und 2006.*

*Die Verjährungsfrist des Urlaubsanspruchs aus 2005 beginnt am 31.12.2005 und endet am 31.12.2008.*

➤ *Der Antrag für das Jahr 2005 wurde außerhalb der Verjährungsfrist gestellt. Mithin ist ihm lediglich der Mindesturlaub aus dem Jahr 2006 abzüglich bereits*



*beanspruchter Urlaubstage auf das laufende Urlaubsjahr zu übertragen.*

Seite 4 von 5

Für eine finanzielle Abgeltung von krankheitsbedingt nicht in Anspruch genommenem Erholungsurlaub besteht keine Rechtsgrundlage.

## **2. Anwendung des § 2 Abs. 6 AZVO (Arbeitsversuch)**

Aufgrund von vermehrten Anfragen gebe ich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium nachfolgende Hinweise hinsichtlich der Ausgestaltung des Arbeitsversuchs im Beamtenbereich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt:

Die stufenweise Wiedereingliederung im Arbeitnehmerbereich nach dem so genannten "Hamburger Modell" gemäß §§ 74, 275 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und der Arbeitsversuch im Beamtenbereich gemäß § 2 Abs. 6 AZVO NRW verfolgen ähnliche Ziele, nämlich die bessere Wiedereingliederung in das Erwerbsleben bzw. in den Arbeitsprozess.

Die arbeitsrechtlichen Bedingungen sind jedoch auf die Beschäftigung von vorübergehend nicht voll dienstfähigen Beamtinnen und Beamten nur sehr eingeschränkt übertragbar.

Anders als im Arbeitsrecht, wo die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nur die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung erbringen muss und der Arbeitgeber auch nur diese Leistung - und keine Minderleistung - anzunehmen braucht, entspricht es im Beamtenrecht der Pflicht zum vollen Einsatz im Beruf, auch bei einer gesundheitlichen Einschränkung noch die Leistung zu erbringen, zu der die Beamtin und der Beamte nach den gegebenen Umständen in der Lage ist.

Vor dem Hintergrund der Einsatzpflicht der Beamtin und des Beamten gem. § 34 BeamtStG und der Fürsorge- und Schutzpflicht des Dienstherrn für die Erhaltung der Gesundheit und damit der Arbeitskraft der Beamtin und des Beamten gem. § 45 BeamtStG ermöglicht § 2 Abs. 6 AZVO i. V. m. § 60 Abs. 3 Nr. 6 LBG NRW im Einzelfall im Anschluss an eine länger dauernde Erkrankung eine vorübergehende Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit nach Maßgabe ärztlicher oder



amtsärztlicher Feststellungen. Durch eine stufenweise Erhöhung der Arbeitszeit soll die volle Dienstfähigkeit in absehbarer Zeit wiederhergestellt werden. Somit ist der Beamte/die Beamtin während der Wiedereingliederungsmaßnahme eingeschränkt dienstfähig.

Die Bewilligung eines beantragten Erholungsurlaubs während der Dauer des Arbeitsversuchs setzt eine Einzelfallprüfung voraus. So ist auf der einen Seite das Ziel des Arbeitsversuchs zu berücksichtigen, das unter Umständen, z. B. bei kurzzeitigen Arbeitsversuchen, ein Urlaubsverbot erfordern kann oder dem aus ärztlicher Sicht die Inanspruchnahme von Erholungsurlaub zur Förderung des Wiedereingliederungsprozesses entgegensteht.

Auf der anderen Seite können nicht verschiebbare private Termine einen dienstfreien Tag notwendig werden lassen oder für den weiteren Wiedereingliederungsprozess Ruhepausen erforderlich sein. Im Einzelfall könnte dabei auch eine Unterbrechung des Arbeitsversuchs für diese Zeiträume geprüft werden.

Soweit die Inanspruchnahme von Urlaub jedoch dem Wiedereingliederungsprozess aus ärztlicher Sicht abträglich ist, da beispielsweise die Belastbarkeit des Beamten nicht festgestellt werden kann, finden die Sätze 6 bis 9 des § 5 Abs. 4 EUV NRW entsprechend Anwendung.

Im Auftrag

(Werries) 

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und**  
**Beamten und Richterinnen und Richter**  
**im Lande Nordrhein-Westfalen**  
**(Erholungsurlaubsverordnung - EUV)**  
**Vom 2. März 2010**

Auf Grund des § 73 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1993 (GV.NRW.S. 690), zuletzt geändert durch Artikel II der Verordnung vom 1. April 2008 (GV. NRW. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 44 LBG“ ersetzt durch die Angabe „§ 31 Landesbeamtengesetz“.

b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 85a des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt durch die Angabe „§ 71 in Verbindung mit § 67 des Landesbeamtengesetzes“.

c) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Hat die Beamtin oder der Beamte den ihr oder ihm zustehenden Erholungsurlaub vor Beginn eines Urlaubs ohne Besoldung oder einer Elternzeit nicht oder nicht vollständig erhalten, ist der Resturlaub nach dem Ende des Urlaubs ohne Besoldung oder der Elternzeit dem Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres hinzuzufügen.“

d) Nach Absatz 4 Satz 4 werden folgende Sätze 5 bis 9 neu eingefügt:

„Gleiches gilt auch für unmittelbar aufeinanderfolgende Urlaube ohne Besoldung oder unmittelbar aufeinanderfolgende Elternzeiten. Satz 4 gilt entsprechend für Erholungsurlaub bis zu einer Dauer von 20 Arbeitstagen (Mindesturlaub), den die Beamtin oder der Beamte vor dem Eintritt einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit nicht erhalten hat, wenn er anderenfalls verfallen wäre oder verfallen wird. Dabei werden bereits gewährte Urlaubsteile in Abzug zu dem genannten Mindesturlaub von 20 Arbeitstagen gebracht. Dem Mindesturlaub von 20 Arbeitstagen liegt eine Fünf-Tage-Woche zugrunde. § 14 findet Anwendung.“

e) Absatz 4 Satz 5 wird neu Satz 10.

f) In Absatz 4 Satz 10 werden nach den Worten „des Urlaubs ohne Besoldung“ die Worte „oder der Elternzeit“ eingefügt.

g) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 78b Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt durch die Angabe „§ 64 des Landesbeamtengesetzes“.

h) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 78d Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt durch die Angabe „§ 65 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes“.

2. In § 14 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „den §§5 und 12“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

sseldorf, 2. März 2010

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident  
gez. Dr. Jürgen Rüttgers

Der Innenminister  
gez. Dr. Ingo Wolf